

## 28. Versuch der Beteiligung



## 28. Versuch der Beteiligung

### Versuchte Anstiftung gem. § 30 I StGB

#### I. Vorprüfung

1. Strafbarkeit der versuchten Anstiftung bei Verbrechen i.S.d. § 12 I StGB)
2. Nichtvollendung der Anstiftung

#### II. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Tatentschluss

- Vorsatz hinsichtlich Vollendung eines vorsätzlichen rechtswidrigen Verbrechens (Haupttat)
- Vorsatz hinsichtlich Bestimmen

##### 2. Unmittelbares Ansetzen zum Bestimmen zur Haupttat

#### III. Rechtswidrigkeit

#### IV. Schuld

#### V. Ggf. Rücktritt gem. § 31 I Nr. 1, II StGB

## 28. Versuch der Beteiligung

### Verbrechenscharakter der Haupttat

Beispielfall: A's Lebensgefährtin B wurde mutmaßlich von C entführt, der zwar von der Polizei ergriffen wurde, aber über den Verbleib von B schweigt. In Sorge um B versucht A, den mit dem Fall befassten Polizeibeamten D dazu zu überreden, C durch Androhung von Folter zu einer Aussage zu bewegen. D lehnt ab. Strafbarkeit von A?

## 28. Versuch der Beteiligung

### Verbrechensverabredung gem. § 30 II StGB

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

##### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Endgültig und konkret geplantes Verbrechen
- b) Sichbereiterklären (Var. 1), Annehmen des Erbietens (Var. 2) oder Verabredung (Var. 3), ein Verbrechen als Täter zu begehen oder dazu anzustiften

##### 2. Subjektiver Tatbestand:

Erfolgswille bezüglich der Tat und Wille zur Tatbeteiligung

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

#### IV. Ggf. Rücktritt gem. § 31 I Nr. 2 und 3, II StGB

## 29. Konkurrenzen

### Idealkonkurrenz (Tateinheit)

§ 52 I StGB: „Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.“

**dieselbe Handlung verletzt**

```
graph TD; A[dieselbe Handlung verletzt] --> B[mehrere Strafgesetze  
(ungleichartige Idealkonkurrenz)]; A --> C[dasselbe Strafgesetz mehrmals  
(gleichartige Idealkonkurrenz)]; B --> D[→ Rechtsfolge: eine Strafe]; C --> D;
```

mehrere Strafgesetze  
(ungleichartige Idealkonkurrenz)

dasselbe Strafgesetz mehrmals  
(gleichartige Idealkonkurrenz)

**→ Rechtsfolge: eine Strafe**

## 29. Konkurrenzen

### Realkonkurrenz (Tatmehrheit)

**§ 53 I StGB:** „Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.“

**mehrere Handlungen verletzen**

mehrere verschiedene  
Strafgesetze

dasselbe Strafgesetz mehrmals

**→ Rechtsfolge: eine Gesamtstrafe**

## 29. Konkurrenzen

### Handlungsbegriff

Eine **Handlung im natürlichen Sinn** liegt vor, wenn sich ein Handlungsentchluss in einer Willensbetätigung realisiert.



## 29. Konkurrenzen

### Handlungsbegriff

Von **natürlicher Handlungseinheit** ist die Rede, wenn mehrere Handlungen von einem einheitlichen Willen getragen sind, einen im Wesentlichen gleichartigen Charakter haben und aufgrund ihres engen räumlich-zeitlichen Zusammenhangs als eine Handlungseinheit erscheinen.



## 29. Konkurrenzen

### Handlungsbegriff

Bei der rechtlichen Handlungseinheit aufgrund **tatbestandlicher Handlungseinheit** verbindet der gesetzliche Tatbestand mehrere natürliche Willensbetätigungen zu einer rechtlich-sozialen Bewertungseinheit.

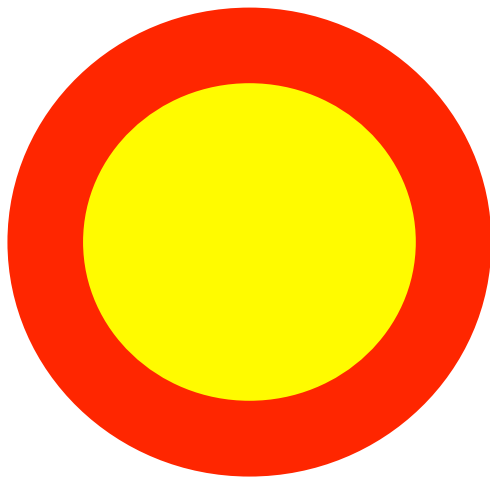
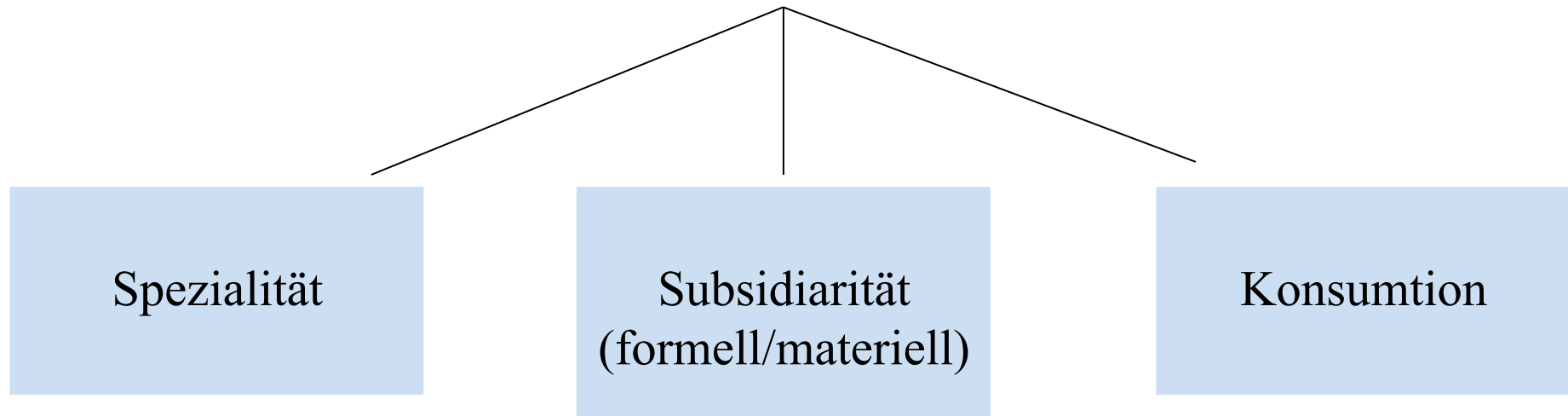
## 29. Konkurrenzen

### Handlungsbegriff

Bei der rechtlichen Handlungseinheit aufgrund **partieller Handlungsidentität** stimmen die einzelnen Handlungen tatbestandlich miteinander überein.

## 29. Konkurrenzen

### Konkurrenzen bei Handlungseinheit



## 29. Konkurrenzen

### Konkurrenzen bei Handlungsmehrheit

mitbestrafte  
Vortat

mitbestrafte  
Nachtat



## 30. Behandlung unklarer Sachverhaltsgestaltungen

in dubio pro reo

(echte/unechte)  
Wahlfeststellung

Prä-/Postpendenz

## 30. Behandlung unklarer Sachverhaltsgestaltungen

### In dubio pro reo

Wenn das Gericht nach abgeschlossener Beweisaufnahme und -würdigung noch Zweifel hat, muss es seiner Entscheidung die jeweils für den Angeklagten günstigsten Tatsachen zugrunde legen.

Besteht in einem solchen Fall aus tatsächlichen Gründen für den ganzen Schuldvorwurf die Möglichkeit, dass der Angeklagte unschuldig ist, ist er freizusprechen.

## 30. Behandlung unklarer Sachverhaltsgestaltungen

### In dubio mitius

Beziehen sich die Zweifel nur auf einen Teil des Schuldvorwurfs und steht ein milderes Delikt zur Überzeugung des Gerichts fest, ist der Angeklagte wegen des milderen Delikts zu verurteilen (Lehre vom Stufenverhältnis).

begriffslogisches Stufenverhältnis

z.B. Qualifikation → Grunddelikt

normativ-ethisches Stufenverhältnis

z.B. Vorsatz → Fahrlässigkeit

Täterschaft → Teilnahme

Anstiftung → Beihilfe

## 30. Behandlung unklarer Sachverhaltsgestaltungen

### Wahlfeststellung

```
graph TD; A[Wahlfeststellung] --> B[Unechte (gleichartige) Wahlfeststellung]; A --> C[Echte (ungleichartige) Wahlfeststellung];
```

Unechte  
(gleichartige)  
Wahlfeststellung

Echte  
(ungleichartige)  
Wahlfeststellung



## 30. Behandlung unklarer Sachverhaltsgestaltungen

### Präpendenz

Bei der **Wahlfeststellung** sind mehrere jeweils strafbare Geschehen möglich. Kein Geschehen ist sicher, aber die Möglichkeit einer Straflosigkeit ist ausgeschlossen.

Bei der **Präpendenz** steht eine frühere Tat fest, während eine spätere Straftat ungewiss bleibt. Beispiel: A hat sich mit einem anderen zum Verbrechen des Mordes verabredet, allerdings ist seine Beteiligung am Mord ungewiss.

→ Verurteilung wegen des sicher feststehenden früheren Delikts

## 30. Behandlung unklarer Sachverhaltsgestaltungen

### Postpendenz

Bei der **Wahlfeststellung** sind mehrere jeweils strafbare Geschehen möglich, keines ist sicher.

Bei der **Postpendenz** steht eine spätere Tat fest, während eine frühere Straftat ungewiss bleibt.

→ Verurteilung wegen des sicher feststehenden späteren Delikts